



Partnerschaftsverein Mártély - Verbandsgemeinde Altenahr e.V.



Satzung des Partnerschaftsverein Mártély - Verbandsgemeinde Altenahr
in der Fassung vom 23.11.2023

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen " Partnerschaftsverein Mártély - Verbandsgemeinde Altenahr ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name " Partnerschaftsverein Mártély - Verbandsgemeinde Altenahr " mit Sitz in Altenahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Freundschaft auf gemeinnütziger Grundlage zwischen den Völkern, insbesondere der deutsch-ungarischen Freundschaft im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Verbandsgemeinde Altenahr und der Gemeinde Mártély. Dieser Zweck wird vornehmlich durch die Organisation von Austauschprogrammen, von Studienkreisen für Mitglieder und Freunde des Vereins, von Kultur- und Jugendveranstaltungen, durch Begegnungen von Organisationen wie der Vereine beider Gemeinden, sowie durch die Unterbringung und Betreuung von Besuchern aus Mártély verwirklicht.

Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral. Die Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Altenahr und der ungarischen Partnerschaftsgemeinde Mártély, sowie deren Vereine und Institutionen, wird festgelegt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Einer Person dürfen notwendige Aufwendungen für den Verein erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Vereine und Verbände werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Berechtigung wird mit Vollendung des 16. Lebensjahres erreicht.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet nach dessen schriftlichen Aufnahmeantrag der Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die Jahreshauptversammlung kann Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzende für Bürgerinnen und Bürger der Partnergemeinde Mártély und der Verbandsgemeinde Altenahr sowie für Vorstandsmitglieder beschließen. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende haben weder Sitz noch Stimme in den Gremien.

§ 4 Stimmberechtigung der Mitglieder

(1) Jede natürliche Person hat in ihrer Eigenschaft als Mitglied eine Stimme.

(2) Jede juristische Person, Vereinigung, Verein etc. hat in ihrer Eigenschaft als Mitglied eine Stimme, wobei die Stimm Ausübung jeweils von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder einem von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitglied abzugeben ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes austreten.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre lang seinen Beitrag nicht gezahlt hat, durch einen eingeschriebenen Brief des Vorstandes gemahnt wurde und zwei Wochen nach Zugang dieser Mahnung der Beitrag nicht gezahlt ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu acht Beisitzern.

(3) Der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenahr ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

(4) Vorstand im Sinne des BGB (§ 26) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage.

(2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ändern oder ergänzen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zum Ausschluss von Mitgliedern von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich, wobei mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt haben müssen.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich gewählt werden.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Blockwahl erfolgen, falls nicht 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Einzelwahl verlangen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und von Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das gilt auch für Vorstandsbeschlüsse.

§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Verbandsgemeinde Altenahr zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Altenahr, den 23.11.2023